

2. Richtlinien

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände

Grundsätze

Die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der folgenden Richtlinien

- zur Förderung des **Spitzen- und Leistungssports**
- zur Förderung der **Aus- und Fortbildung** des LSB und der Sportbünde
- zur Förderung von **lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern oder Trainerinnen bzw. Trainern bei Landesfachverbänden**,
- zur Förderung der **Öffentlichkeitsarbeit und des Vereinservice** in den Landesfachverbänden.

Die abrechnungsfähigen Höchstsätze, Standards und die Nachweispflichten sind in dieser Richtlinie geregelt.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gelten als Grundlage für die konzeptionellen Anforderungen der Ausbildungsmaßnahmen. Dazu zählen u. a. auch die Entwicklung von Fortbildungskonzeptionen und die Schulung der einzusetzenden Lehrkräfte.

Die Trägerschaft für die Lizenzausbildung ist in den DOSB-Rahmenrichtlinien geregelt.

Die Landesfachverbände und Sportbünde haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen.

Die maßgeblichen Regelungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes (NSportFG) sowie der Niedersächsischen Sportförderverordnung (NSportFVO) in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Publizitätsgrundsätze

Der LandesSportBund Niedersachsen, Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die für ihre Vorhaben Mittel der Finanzhilfe einsetzen, müssen auf die Herkunft der Mittel hinweisen. Die LSB-Publizitätsgrundsätze finden sich auf www.lsb-niedersachsen.de in der Rubrik Mitgliederservice.

Für die Förderung der **Landesfachverbände** gelten folgende Grundsätze:

1. In der NSportFVO wird die Möglichkeit einer Förderung nach einem zugewiesenen Gesamtkontingent an Sportfördermitteln an Landesfachverbände ausgeweitet. Eine

schriftliche Vereinbarung zwischen LandesSportBund und Landesfachverband kann hierzu geschlossen werden.

2. Die Sportförderung der Landesfachverbände wird in Form eines Gesamtkontingentes zugewiesen. Grundlage dieser Förderung sind das NSportFG, die NSportFVO sowie die Richtlinien des LSB. Es liegt in der Entscheidung des LSB und der Landesfachverbände, welcher Landesfachverband mit einem Kontingent gefördert wird.
3. Die Landesfachverbände legen dem LSB den Bedarf für die einzelnen Förderprogramme bis zum **30.06. des laufenden Jahres** (Ausnahme Leistungssport) auf dem vom LSB bereitgestellten Vordruck vor. Die Förderprogramme sind den förderungswürdigen Verwendungszwecken des NSportFG zugeordnet. Die Mittel für den Leistungssport werden nach einem festgelegten Schlüssel auf der Grundlage des verbindlichen Leistungssportkonzeptes zugewiesen.
4. Unter Berücksichtigung der unter 2. und 3. genannten Einzelpunkte wird dem Landesfachverband zunächst bis zum 31.12.2017 ein festes Gesamtkontingent (Ausnahme Leistungssport) zugesichert. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
5. Zu diesen förderungswürdigen Zwecken hält der LSB Richtlinien und/oder Abrechnungsbestimmungen vor, in denen die Standards und Höchstsätze der abzurechnenden Ausgaben festgelegt sind. Unter Beachtung dieser Grundsätze können die Landesfachverbände eigene Richtlinien beschließen.
6. Innerhalb der Verwendungszwecke besteht die Möglichkeit der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Ausnahme Leistungssport). Dem Leistungssport können aus anderen Kontingenten Mittel zugeführt werden aber nicht umgekehrt. Die zugewiesenen Haushaltsmittel für den Leistungssport sind nur für Maßnahmen des Leistungssports zu verwenden.
7. Die Prüfung der Landesfachverbände obliegt grundsätzlich dem LSB. In schriftlichen Vereinbarungen zwischen LSB und Landesfachverbänden kann festgelegt werden, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Verwendungsnachweise prüfen. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird unter Beachtung der NSportFVO durch den LSB in Abstimmung mit dem jeweiligen Landesfachverband und im Einvernehmen mit dem Fachministerium erteilt. Nähere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Landesfachverband und dem LSB geregelt.
8. Die Auszahlung der Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt entweder quartalsweise oder per

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

Mittelanforderung. Auf Antrag ist die Auszahlung einer Quartalsrate auszusetzen, wenn der Landesfachverband erklärt, dass die zeitnahe Verwendung der Finanzhilfemittel nicht innerhalb von drei Monaten erfolgen kann.

Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LSB, Landesfachverbände, Sportbünde und Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).

9. Die Nachweisführung und Einreichungsfristen werden in den jeweiligen Richtlinien bzw. diesen Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen vorgegeben.

Abrechnungsfähige Höchstsätze

1. Fahrtkosten

- a. Die Erstattung von Fahrtkosten an Lehrkräfte, Lehrgangsführung, Trainerinnen bzw. Trainern, sowie Betreuungspersonen aus dem medizinischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Bereich (u.a. Ernährungsberatung und Kinderbetreuung) sowie an Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt im Ermessen des Veranstalters.
- b. Bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung des Landes-SportBundes Niedersachsen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Fahrtkosten erstattet, ausgenommen Schulungen für Referentinnen und Referenten.
- c. Fahrtkosten können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet werden; tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
- d. Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung können erstattet werden, bis zu
- 0,30 €/je km für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 0,20 €/je km höchstens jedoch 60,00 €, für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse (im Einzelfall oder allgemein für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Dienstgeschäfte) können Fahrtkosten bis zu 0,30 €/je km erstattet werden. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Dienstreise in der Anordnung oder Genehmigung schriftlich oder elektronisch festgestellt werden.
- Die Höchstgrenze von 60,00 € je Dienstreise gilt in diesen Fällen nicht!
- e. Flugkosten sind im Bereich des Leistungssports für Auslandsmaßnahmen abrechnungsfähig.
- f. Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren (bis zu 5,00 € täglich), Gepäcktransport oder Taxikosten (letztere nur in ausreichend begründeten Einzelfällen) können erstattet werden, soweit sie angemessen sind.

2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

- a. Die im Rahmen der durchgeführten Maßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausgaben für die Verpflegung und Übernachtung für den unter Ziffer 1a genannten Personenkreis sind erstattungsfähig.
- b. Die Durchführung der Maßnahmen soll vorrangig in den vom LSB aufgeführten Sportschulen erfolgen (s. Anlage 5, Richtlinien zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB, und der Sportbünde).

3. Tage- und Sitzungsgeld

- a. Tage- und Sitzungsgeld sowie Auslagenersatz können nach der jeweils gültigen LSB-Finanzordnung (§§ 12 und 13) erstattet werden.
- b. Bei Arbeitstagen oder Dienstreisen kann ein Tagegeld gewährt werden gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes vom 26.05.2005 (vgl. BRKG; BGBl. I vom 31.05.2005, Seite 1418) und den ergänzenden Regelungen, insbesondere den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostenrecht (AB-Reisekosten) vom 23.11.2011 (Nds. MBI Nr. 45/2011, Seite 866).

4. Honorare

- a. Die Lerneinheit (LE) -oder Übungseinheit (ÜE) beträgt in der Regel 45 Minuten. Pro Tag und Person können maximal 10 LE/ÜE abgerechnet werden.
- b. Für Lehrkräfte, Trainerinnen und Trainer, pädagogische, medizinische und wissenschaftliche Betreuungspersonen (u. a. Ernährungsberaterinnen oder Ernährungsberater) ist ein Honorar von bis zu € 38,00 pro LE/ÜE abrechnungsfähig. Für Betreuungstätigkeiten von Referierenden bei Internetgestützten Lernprozessen (E-Learning) können Honorare bis zu € 38,00 pro LE abgerechnet werden.
- c. Für die Lehrgangsführung können folgende Honorare erstattet werden:
- Tageslehrgang (bis 10 LE/ÜE) € 50,00
 - mehrtägige Lehrgänge: 1. Tag bis zu € 50,00, weitere Tage bis zu € 35,00. Darin enthalten sind Zeiten für die Begrüßung, Auswertung und das Abschlussgespräch. Die Übernahme von Lehrtätigkeit durch die Lehrgangsführung kann gemäß diesen Abrechnungsbestimmungen bei mehrtägigen Lehrgängen zusätzlich vergütet werden.
- d. Für Kampfrichterinnen und Schiedsrichterinnen bzw. Kampfrichter und Schiedsrichter sind für die Zeit, die einer LE/ÜE entspricht, € 20,00 abrechnungsfähig. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag bzw. nach Vorlage einer Honorarordnung genehmigen.

2. Richtlinien

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

5. Kinderbetreuung

- a. Für Betreuungspersonen sind bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.
- b. Ab acht zu betreuenden Kindern sind Honorarkosten für zwei Betreuungspersonen erstattungsfähig.
- c. Für die Betreuungspersonen und die zu betreuenden Kinder können Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet werden.
- d. Die Ausgaben für eine Unfallversicherung für betreute Kinder sind abrechnungsfähig.

Einzelheiten sind zu erfragen bei:

ARAG Sportversicherung, Versicherungsbüro Sporthilfe Niedersachsen, Ferd.-Wilh. - Fricke-Weg 10, 30169 Hannover; Tel.: 0511/12685200 oder Fax: 0511/12685225 oder E-Mail: vsbhannover@arag-sport.de

6. Personalausgaben

- a. In den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Spitzen- und Leistungssport können Zuschüsse zu den Personalausgaben der bei den Landesfachverbänden angestellten hauptberuflichen Sportlehrkräfte bzw. Landestrainerinnen und Landestrainer gewährt werden.
- b. Der Zuschuss zu den Personalausgaben der unter a. genannten Personen beträgt i. d. R. max. 2.500,00 € pro Monat. Für Teilzeitbeschäftigte wird ein entsprechender anteiliger Personalausgabenzuschuss gewährt.
- c. Über den Zuschuss des LSB hinausgehende Personalausgaben für vom LSB geförderte hauptberufliche Sportlehrkräfte bzw. Landestrainerinnen und Landestrainer können aus den zugewiesenen Kontingenten der Bereiche Aus- und Fortbildung sowie Spitzen- und Leistungssport in voller Höhe abgerechnet werden.
- d. Grundlage für die Förderung hauptberuflicher Landestrainerinnen und Landestrainer bildet das Leistungssportkonzept 2020 des LSB mit den daraus resultierenden Förderprioritäten (1. Allgemeine Leistungsförderung, 2. Schwerpunktförderung).
- e. Landesfachverbände, die vom LSB keinen Personalausgabenzuschuss gemäß Ziffer 6a, 6b und 6c erhalten, können für hauptberufliche Landestrainerinnen und Landestrainer bis zu maximal 50% der zugewiesenen Mittel für Spitzen- und Leistungssport abrechnen. Dann gelten die weiteren Bestimmungen der Ziffer 6, insbesondere Buchstaben f. – i.
- f. Zur Umsetzung des Leistungssportkonzeptes 2020 kann für Landesfachverbände bzw. Sportarten in der Schwerpunktförderung eine höhere, von Absatz b. abweichende Finanzierung von beim Landesfachverband angestellten Landestrainerinnen bzw. Landestrainer erfolgen. Über weitere vorzunehmende Differenzierungen in der Höhe der Förde-

rung (Staffelung) entscheidet das zuständige LSB-Organ. Diese Förderung ist in den Kooperationsvereinbarungen schriftlich festzuhalten.

Kooperationsvereinbarungen werden nur mit Landesfachverbänden in der Schwerpunktförderung (entsprechend dem Leistungssportkonzept 2020) getroffen.

- g. Für beabsichtigte Neu- bzw. Ersatzstellungen, bei Verlängerungen von Arbeitsverhältnissen und bei gemäß Buchstaben e. beabsichtigten Abrechnungsmöglichkeiten von aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen gefördertem hauptberuflichen Personal mit entsprechender sportfachlicher Qualifikation ist die (Weiter-)Förderung beim LSB rechtzeitig zu beantragen, wobei bei Neu- bzw. Ersatzstellungen eine der folgenden Qualifikationen nachzuweisen ist:

Einsatzgebiet Spitzen-/Leistungssport:

- Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport und zusätzlicher gültiger Trainerlizenz A der relevanten Sportart.
- Diplomsporthlehrerin/Diplomsportwissenschaftlerin bzw. Diplomsporthlehrer/Diplomsportwissenschaftler mit zusätzlicher gültiger Trainerlizenz A der relevanten Sportart
- Erfolgreich abgeschlossenes Magisterstudium oder Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse in der Fachausbildung Sport und/oder Sportwissenschaften und zusätzliche gültige Trainerlizenz A der relevanten Sportart.
- Diplomtrainerin bzw. Diplomtrainer

Einsatzgebiet Aus-/Fort- und Weiterbildung:

- Erfolgreich abgeschlossenes Lehramtsstudium (auch Bachelor- (BA) und Master- (MA) Abschlüsse) mit Fachausbildung Sport
 - Diplomsporthlehrerin/Diplomsportwissenschaftlerin bzw. Diplomsporthlehrer/Diplomsportwissenschaftler
 - weiterer Hochschulabschluss mit Fachausbildung im Sport oder Sportmanagement
- h. Über die Förderung bei Neueinstellungen und über Ausnahmen zu Buchstaben e., f. und g. entscheidet das zuständige LSB-Organ.
 - i. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten. Die Vergütung darf insgesamt nicht höher als Entgeltgruppe E13 TV-L (vorher BAT IIa TdL) betragen. Voraussetzung für eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 13 TV-L ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung.
 - j. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, Veränderungen, die für die Weitergewährung des Personalausgabenzuschusses bzw. die Vollfinanzierung von Bedeutung sind, dem LSB un-

2.2 Allgemeine Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die SB und LFV

verzüglich mitzuteilen.

Der Anstellungsträger ist verpflichtet, die Zuschüsse, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Sinne der Richtlinie weitergezahlt wurden, an den LSB zurückzahlen.

7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen)

- a. Die für die Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung sowie Leistungssport notwendigen Arbeitstagungen können nach diesen Abrechnungsbestimmungen aus den jeweils zugewiesenen Kontingenten abgerechnet werden.
- b. Weiterhin abrechnungsfähig sind Arbeitstagungen bzw. Sportfachtagungen, die sportfachlichen Aufgaben wie der Planung, Vorbereitung oder Auswertung der Lehr- und Ausbildungsarbeit, der Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder der Organisation des Spiel- und Wettkampfbetriebes (z. B. Staffeltage) dienen.
- c. Darüber hinaus abrechnungsfähig sind allgemeine Veranstaltungen beispielsweise mit Behörden, Lehrerverbänden, Hochschulen, Institutionen, usw. mit sportfachlichen und überfachlichen Aufgaben und Inhalten.
- d. Nicht abzurechnen sind Sitzungen der Organe (z. B. Präsidium, Vorstand, Hauptausschuss, Sporttage, Verbandstage und Vollversammlungen), Jahreshauptversammlungen sowie Tagungen und Besprechungen, die der Erledigung von Verwaltungsaufgaben dienen.

8. Allgemeine Ausgaben

- a. Erstattungsfähig sind:
 1. Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
 2. Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
 3. Miet- und Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
 4. Leistungen für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion (z.B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte) für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport sowie z. B. an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen
 - a. Für Assistenzbedarfe im Rahmen von Inklusion sind folgende Ausgaben abrechnungsfähig:
 - Pro Tag maximal € 200,00 bzw. pro Gesamt-Maßnahme (z.B. ÜL-/Trainerausbildungslehrgang) oder mehrteiligen Lehrgang maximal € 1000,00.
 - b. Vor- und Nachbereitungsausgaben für die Durchführung von Maßnahmen (Pauschalbetrag in Höhe von €

5,50 je teilnehmende Person). Bei mehrteiligen Lehrgängen können die Vor- und Nachbereitungsausgaben nur einmal erstattet werden.

9. Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport

- a. Aus den bereitgestellten Kontingenten kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien, Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen, o. Ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden.
Bei Summen größer als € 10.000,00 ist der LSB zu beteiligen.
- b. Die Inventarisierungsvorschriften sind zu beachten.
- c. Für die Erstellung verbandseigener ÜL-Materialien können Druck- und Herstellungsausgaben abgerechnet werden.

Grundsätzliche Regelungen

- Nicht unter Ziffer 1 - 9 aufgeführte Positionen sind nicht erstattungsfähig (u. a. Start- und Meldegelder).

10. Nachweisführung und Einreichungsfristen

- 10.1. Die in den Abrechnungsbestimmungen oder Richtlinien genannten Fristen sind zu beachten.
- 10.2. Die Abrechnung der Maßnahmen hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen zu enthalten. **Mittelanforderungen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres** einzureichen. Die Landesfachverbände und Sportbünde bestätigen dem LSB **bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres** die zweckgerechte Mittelverwendung. Von den Landesfachverbänden ist in jedem Fall ein nach den Förderungsbereichen des LSB gegliederter **Verwendungsnachweis** dem LSB vorzulegen.
- 10.3. Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Hierzu gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm bzw. Tagesordnung und eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit eigenhändiger Unterschrift.
- 10.4. Teilnahmegebühren sind bei durchgeführten Maßnahmen in Anrechnung zu bringen.
- 10.5. Hinsichtlich der Aufbewahrungsvorschriften gelten die gesetzlichen Bestimmungen (10 Jahre).

11. Prüfung der Mittelverwendung

- 11.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).

- 11.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen diesen Bestimmungen abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelpfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 11.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder Landesfachverbandes zurückzuerstatten. Da-

neben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 11.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelpfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Die Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen und die genannten Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft und sind bis zum 31.12.2018 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.